

GRUNDSÄTZE FÜR DIE SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS
an der
UNIVERSITÄT DUISBURG-ESSEN
(gemäß Beschluss des Senats vom 16. Juli 2004) *)

Verkündungsblatt S. 187

zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. Februar 2007 (VBI Jg. 5, 2007 S. 73)

§ 1

Leitprinzipien

(1) Die Universität Duisburg-Essen verfolgt die Sicherung wissenschaftlicher Qualitätsstandards, insbesondere der Aufrichtigkeit und Exaktheit in der Forschung, als eine zentrale Aufgabe ihrer Mitglieder und Angehörigen. Sie fordert ihre Mitglieder und Angehörigen auf, diese wissenschaftlichen Qualitätsstandards bei ihren Tätigkeiten streng anzuwenden. Besondere Bedeutung kommt diesen Standards bei der Ausbildung der Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses zu.

(2) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.

(3) Jede Leiterin oder jeder Leiter einer Arbeitsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende und Nachwuchswissenschaftler müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.

(4) Die Fachbereiche sind aufgefordert, in der curricula- ren Ausbildung wissenschaftliches Fehlverhalten angemessen zu thematisieren und Studierende und Nachwuchswissenschaftler über die in der Universität Duisburg-Essen geltenden Grundsätze zu unterrichten.

§ 2

Allgemeine Regeln

Auch wenn für die unterschiedlichen Disziplinen, die an der Universität Duisburg-Essen vertreten sind, bis zu einem gewissen Grad spezifische Kriterien wissenschaftlicher Qualität gelten, so lassen sich jedoch folgende Aspekte als gemeinsamer Kernbestand aller Disziplinen festhalten:

- In der Forschung sind einschlägige Regeln strikt einzuhalten.
- Wissenschaftliche Forschungen sind so zu dokumentieren, dass die Ergebnisse gegebenenfalls von unabhängigen Instanzen überprüft werden können.
- Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler ist verpflichtet, vor der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen alle unter Umständen noch bestehenden Zweifel bezüglich dieser Ergebnisse und ihrer Entstehung auszuräumen bzw. zu diskutieren.
- Im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern ist strikte Ehrlichkeit zu wahren, insbesondere ist bei der Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse die Verwendung von Vorarbeiten anderer zweifelsfrei zu kennzeichnen.
- Darüber hinaus sind die in den §§ 3 bis 7 niedergelegten Verhaltensregeln zu beachten.

§ 3

**Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung
in Arbeitsgruppen**

Die Leiterinnen oder Leiter von Arbeitsgruppen tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

§ 4

Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Studierende, Graduierte und Promovenden eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr oder ihm auch die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Duisburg-Essen vermittelt.

§ 5

Leistungs- und Bewertungskriterien

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen sowie die Mittelzuweisung stets Vorrang vor Quantität.

§ 6

Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren. Wann immer möglich, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

§ 7

Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine so genannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

§ 8

Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten wird dann als gegeben angesehen, wenn bei einer wissenschaftsrelevanten Tätigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht werden, das geistige Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Als bewusstes oder grob fahrlässiges Fehlverhalten kommt insbesondere Folgendes in Betracht:

a) Falsche Angaben

- durch Erfinden und Verfälschen von Daten;
- durch unrichtige Angaben in einer Bewerbung oder einem Förderantrag.

b) Verletzung geistigen Eigentums

- in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat);
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl);
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
 - die Verfälschung des Inhalts oder

- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,

- durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

c) Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch Sabotage.

d) Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(3) Eine Mitverantwortung ergibt sich aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer und aus grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht. Darüber hinaus kann sich Mitverantwortung aus dem Mitwissen um Fälschungen durch andere oder der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen ergeben.

§ 9

Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Die Universität Duisburg-Essen wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität Duisburg-Essen nachgehen. Im Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist grundsätzlich die Vertraulichkeit zu wahren.

Zur Klärung von Vorwürfen von wissenschaftlichem Fehlverhalten richtet die Universität Duisburg-Essen das Amt der Vertrauensperson und eine Untersuchungskommission ein, die den Sachverhalt von Amts wegen aufklärt.

Sie wahrt dabei die Persönlichkeitsrechte aller an dem jeweiligen Verfahren Beteiligten. Werden in einem konkreten Fall vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen wissenschaftliche Standards nachgewiesen, die den Tatbestand des wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllen, wird sie sowohl geeignete Maßnahmen gegen die Verantwortlichen wie auch zum Schutz derjenigen einleiten, die unverschuldet involviert sind.

(2) Das Verfahren vor der Untersuchungskommission ersetzt nicht andere, gesetzlich bzw. satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. akademische Verfahren, arbeits- bzw. beamtenrechtliche Verfahren, Zivil- bzw. Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

(3) Die Fachbereiche haben in Zusammenarbeit mit dem Rektorat zu prüfen, ob und inwieweit im Falle der Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen.

§ 10

Vertrauenspersonen

(1) Für Mitglieder und Angehörige der Universität Duisburg-Essen, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, bestellt das Rektorat auf Vorschlag des Senats zwei erfahrene Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler als Ansprechpersonen. Die Vertrauenspersonen vertreten sich gegenseitig im Falle der Befangenheit oder sonstiger Verhinderung. Jedes Mitglied der Hochschule kann sich an eine der Vertrauenspersonen wenden und sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Sie greifen darüber hinaus auch von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. auch über Dritte) Kenntnis erhalten. Sie prüfen die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung und beraten diejenigen, die sich an sie gewandt haben.

(2) Die angesprochene Vertrauensperson prüft mit den Betroffenen und Informanten, ob ein Verdachtsfall in der Untersuchungskommission behandelt werden soll. Wenn alle drei Parteien übereinstimmen, dass der Verdacht unbegründet ist, erübrigt sich ein Verfahren. Andernfalls werden die Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der Informierenden und der Betroffenen der Kommission zur Klärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens übermittelt, die die Angelegenheit untersucht.

(3) Die Vertrauenspersonen beraten schließlich auch nach dem Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind oder waren. Sie beraten diejenigen Personen (insbesondere auch Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sowie Studierende), die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, hinsichtlich einer Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

§ 11

Untersuchungskommission

(1) Zu Mitgliedern der Untersuchungskommission beruft das Rektorat auf Vorschlag des Senats für die Dauer von drei Jahren drei erfahrene Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler sowie drei erfahrene Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler als deren persönliche Vertreter, die Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sein müssen.

(2) Die Untersuchungskommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden.

(3) Die Untersuchungskommission kann Personen, die im Umgang mit solchen Fällen besonders erfahren sind, mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4) Die oder der Vorsitzende der Untersuchungskommission unterrichtet das Rektorat über laufende Verfahren der Untersuchungskommission.

§ 12

Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich.

(2) Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefasst, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme rechtlichen Beistandes der Universität, alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler aus dem betreffenden Wissenschaftsbereich beratend hinzuziehen.

(4) Der oder dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel zur Kenntnis zu geben.

(5) Sowohl der oder dem Betroffenen als auch der Informantin oder dem Informanten ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben. Die oder der Betroffene hat das Recht auf Akteneinsicht.

(6) Sind Beschäftigte betroffen, die sich durch den für sie zuständigen Personalrat vertreten lassen, so ist dieser auf Verlangen des oder der Beschäftigten bei den Ermittlungen zu beteiligen.

(7) Die Anonymität der Informantin oder des Informanten ist grundsätzlich zu wahren. In Ausnahmefällen kann die Identität der Informantin oder des Informanten der oder dem Betroffenen offen gelegt werden, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung der oder des Betroffenen notwendig erscheint.

(8) Hält ein Mitglied der Untersuchungskommission oder hält eine Beteiligte oder ein Beteiligter ein Mitglied der Untersuchungskommission für befangen im Sinne von § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz, ist dies der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen. Die Untersuchungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss ohne Beteiligung der oder des Betroffenen.

(9) Alle wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Verfahrens sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 13

Bericht der Untersuchungskommission

Die Untersuchungskommission erstellt in der Regel innerhalb von sechs Monaten einen Bericht über das Verfahren, der dem oder der Beschuldigten zugestellt wird. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Stellt die Kommission ein Fehlverhalten fest, so legt sie den Bericht dem Rektorat zusammen mit einem Vorschlag für zu ergreifende Maßnahmen vor. Hier kommen neben arbeits- oder dienstrechtlichen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht.

§ 14

Entscheidung des Rektorates

(1) Das Rektorat entscheidet auf der Basis des Untersuchungsberichts und der Empfehlung der Kommission über das weitere Vorgehen. Die Beratungen im Rektorat erfolgen unter Hinzuziehung der Kommission.

(2) Die oder der Betroffene und die- oder derjenige, der die Vorwürfe ursprünglich erhoben hat, sind über die Entscheidung des Rektorats unter Angabe der Gründe zu informieren. Die Vertrauensperson sowie die Kommission sind ebenfalls zu informieren.

*

Die vorstehenden Grundsätze für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Duisburg-Essen werden hiermit hochschulöffentlich bekannt gegeben. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Gleichzeitig treten die Grundsätze für die Sicherung wissenschaftlicher Standards an der Universität - Gesamthochschule Essen in der Fassung des Beschlusses des Senats vom 19.10.1999 (Amtliche Bekanntmachungen S. 249) und die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg in der Fassung des Beschlusses des Senats vom 28.6.2002 (Amtliche Mitteilungen 15/2002 vom 11.7.2002) außer Kraft.

Duisburg und Essen, den 5. August 2004

Der Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin

¹⁾ § 9 Abs. 1 ergänzt durch Ordnung v. 02.02.2007 (VBI Nr. 9/2007), in Kraft getreten am Tage nach Veröffentlichung
§ 13 ergänzt durch Ordnung v. 02.02.2007 (VBI Nr. 9/2007), in Kraft getreten am Tage nach Veröffentlichung